

---

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	2
A.1	Landratsamt FB Umwelt und Arbeitsschutz.....	2
A.2	Landratsamt Sigmaringen FB Landwirtschaft.....	6
A.3	Landratsamt Sigmaringen FB Forst.....	7
A.4	Landratsamt Sigmaringen FB Straßenbau.....	7
A.5	Landratsamt Sigmaringen FB Recht und Ordnung Straßenverkehrsbehörde.....	9
A.6	Landratsamt Sigmaringen FB Vermessung und Flurneuordnung.....	9
A.7	Regierungspräsidium Freiburg Ref.91 Geologie, Rohstoffe und Bergbau.....	10
A.8	Regierungspräsidium Tübingen.....	11
A.9	Deutsche Telekom Technik GmbH.....	11
A.10	Netze-Gesellschaft Südwest GmbH.....	12
A.11	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben.....	13
A.12	Netze BW GmbH.....	13
A.13	Amprion GmbH.....	13
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	14
B.1	Landratsamt Sigmaringen FB Bauplanungsrecht.....	14
B.2	Landratsamt Sigmaringen FB Recht und Ordnung Kreispolizeibehörde.....	14
B.3	Gemeinde Hoßkirch.....	14
B.4	Gemeindeverwaltung Königseggwald.....	14
B.5	Landesnatschutzverband Baden Württemberg e.V. / BUND.....	14
B.6	NABU Baden-Württemberg.....	14
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN.....	14

**A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>A.1</b>	<b>Landratsamt FB Umwelt und Arbeitsschutz</b> (Schreiben vom 13.02.2018)	
	<b>WASSERRECHT</b>	
A.1.1	<b>Wasserversorgung</b>  Die Trinkwasserversorgung ist durch den Anschluss an das örtliche Versorgungsnetz gesichert. Es bestehen keine Bedenken zur Wasserversorgung.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.1.2	<b>Abwasserbeseitigung</b> <u>Kommunales Abwasser</u>  Mit Blick auf eine gesicherte Abwasserbeseitigung bestehen bei einem Anschluss von häuslichem Abwasser an den vorhandenen Schmutzwasserkanal keine Bedenken. Es ist sicherzustellen, dass es zu keinen Fehlan schlüssen kommt.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.1.2.1	Für die Beseitigung von Niederschlagswasser von befestigten und unbefestigten Flächen ist § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (Handhabung von Niederschlagswasser) sowie § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (Abwasserbeseitigungspflicht) zu beachten. Hierbei sind die Verordnung des Ministeriums für Umwelt über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999, die Arbeitshilfen der LUBW „für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“, das Merkblatt der DWA-A-138 sowie der Leitfaden zur naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung des Umweltministeriums anzuwenden.	Dies wird berücksichtigt.  Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
A.1.2.2	Niederschlagswasser ist, wenn möglich, ortsnah zu versickern oder in ein Gewässer, bzw. den vorhandenen Regenwasserkanal abzuleiten.  Die Einleitung von Niederschlagswasser in den vorhandenen Schmutzwasserkanal ist nicht statthaft.	Dies wird berücksichtigt.  Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
A.1.3	<u>Gewerbliches Abwasser</u>  Bei der Beseitigung des gewerblichen Abwassers ist zu beachten:  Jedes gewerbliche Bauvorhaben ist dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, zur Stellung-	Dies wird berücksichtigt.  Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	nahme vorzulegen.	
A.1.3.1	Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sowie Flächen, auf denen stärkere Ablagerungen durch Immissionen zu erwarten sind, müssen wegen deren Schmutzfrachten und aus Vorsorgegründen an die Sammelkläranlagen angeschlossen werden.	Dies wird berücksichtigt. Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
A.1.4	<b>Hinweis:</b> Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG (z. B. Heizöl, Diesel etc.) ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen -AwSV- vom 18.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.	Dies wird berücksichtigt. Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
A.1.5	<b>Grundwasserschutz</b> Das relevante Gebiet liegt im rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiet „WSG Jettkofen“, Zone IIIB. Die Festlegungen in der Rechtsverordnung sind zu beachten. Die Rechtsverordnung kann bei der Gemeinde Ostrach oder beim Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, eingesehen werden.	Dies wird berücksichtigt. Die bereits bestehende nachrichtliche Übernahme zum Wasserschutzgebiet wird entsprechend der Anregungen präzisiert.
A.1.5.1	Das Niederbringen von Erdwärmesonden ist innerhalb von Wasserschutzgebieten in der Zone IIIB nur eingeschränkt möglich. Eine flurstücksgenaue Überprüfung und damit eine verbindliche Auskunft zu Geothermieanlagen erteilt das Landratsamt auf Anfrage.	Dies wird berücksichtigt. Die bereits bestehende nachrichtliche Übernahme zum Wasserschutzgebiet wird entsprechend der Anregungen präzisiert.
A.1.5.2	Sollte Grundwasser angetroffen werden, ist sofort der Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz zu benachrichtigen. Einer dauerhaften Grundwasserabsenkung kann nicht zugestimmt werden.	Dies wird berücksichtigt. Die bereits bestehende nachrichtliche Übernahme zum Wasserschutzgebiet wird entsprechend der Anregungen präzisiert.
	<b>BODENSCHUTZ</b>	
A.1.6	Die Belange des Bodenschutzes sind entsprechend des Merkblatts „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ ausreichend berücksichtigt.  Bei der Erschließung und den einzelnen Bauvorhaben ist das Merkblatt des Landkreises Sigmaringen "Bodenschutz bei Bauarbeiten" sowie die DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten. Sollte bei den Bauvorhaben anfallender Bodenaushub für Auffüllungen im Außenbereich vorgesehen sein, ist das Merkblatt „Erdauffüllungen/ Erdaufschüttungen im Außenbereich“ zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen.  Dies wird berücksichtigt. Die Hinweise zum Thema Bodenschutz werden entsprechend ergänzt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>ABFALL</b>		
<b>A.1.7 Hinweise:</b>		
A.1.8	Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis findet sich bereits in den Bebauungsvorschriften.
A.1.9	Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis findet sich bereits in den Bebauungsvorschriften.
A.1.10	Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.	Dies wird berücksichtigt. Die Hinweise zum Thema Abfall werden entsprechend ergänzt.
<b>IMMISSIONSSCHUTZ</b>		
A.1.11	Die Wohnbaufläche fügt sich in die Umgebungsbebauung ein. Die Gebietsabstufung MD/MI -WA ist eingehalten. Einwirkungen von Verkehrsgeräuschen auf der L 288 auf das Plangebiet sind allerdings zu erwarten.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.1.12	Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.	Wird zur Kenntnis genommen.
<b>NATURSCHUTZ</b>		
A.1.13	Es handelt sich um ein beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB, weshalb von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht abgesehen wurde. Wir weisen darauf hin, dass in diesem Fall der Artenschutz trotzdem berücksichtigt werden muss. Die Birke am östlichen Gebietsrand ist ein bedeutender Habitatbaum mit mehreren Nisthöhlen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es äußerst wünschenswert, diesen Baum dauerhaft zu erhalten. Falls eine Fällung unvermeidbar ist, müssen als Ausgleich mindestens fünf Nistkästen für unterschiedliche Höhlenbrüter (z.B. Star, Feldsperling) in räumlicher Nähe aufgehängt werden. Baumfällarbeiten dürfen nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden, das heißt nur zwischen 1. Oktober und 28.	Wird zur Kenntnis genommen.  Dies wird berücksichtigt. Der Habitatbaum ist bereits zum Erhalt festgesetzt. Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen, dass bei Verlust des Habitatbaums insgesamt 5 Nistkästen mit unterschiedlicher Fluglochweite für Höhlenbrüter z.B. Typ 3 SV Fa. Schwegler an Bäumen der näheren Umgebung fachgerecht anzubringen sind.  Dies wird berücksichtigt. Es wird ein entsprechender Hinweis zur Baufeldfreiräumung aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Februar. Wir gehen auf Grundlage der Planunterlagen davon aus, dass die an das Baugebiet angrenzenden Baumbestände (Baumreihe und Streuobstwiese) bestehen bleiben und nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>men.  Eine Beeinträchtigung angrenzender Baumbestände ist nicht zu erwarten.</p>
A.1.14	<p>Im Bereich der Weide- und Auslaufläche für Schafe und Kaninchen befindet sich ein kleiner Folientümpel, der hauptsächlich als Tränke genutzt wird. Um die Tötung von dort potenziell vorkommenden Amphibien auszuschließen, darf die Verfüllung des Tümpels nur außerhalb der Laichzeiten und Aktivitätszeiten der Alt- und Jungtiere stattfinden, das heißt ebenfalls nur zwischen 1. Oktober und 28. Februar.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Es wird ein entsprechender Hinweis zur Baufeldfreiräumung aufgenommen.</p>
A.1.15	<p><b>Hinweise:</b>  Aufgrund von höchstrichterlicher Entscheidung (VGH Mannheim, Urteil vom 12.06.2012, Nr. 8 S 1337/10, bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.07.2012, Nr. 4 CN 3.12) sind folgende Positionen im Bauleitplanverfahren zu beachten: § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorgenannten Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbeurkundung schlagwortartig zu charakterisieren. Erforderlich ist eine Kurzfassung der vorhandenen Informationen. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich halten und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.1.16	<p>Verstöße gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes. Ein pauschaler Hinweis auf den anhängenden Umweltbericht sowie eine bloße Auflistung der umweltbezogenen Stellungnahmen genügt diesen Anforderungen nicht. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist die zu planende Gemeinde auf der „sicheren Seite“, wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der zum Zeit-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	punkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen.	
A.1.17	Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren, in denen von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen wird, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.	Wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.2 Landratsamt Sigmaringen FB Landwirtschaft</b> (Schreiben vom 13.02.2018)		
A.2.1	Bei der überplanten Fläche handelt es sich um landwirtschaftlich genutztes Grünland. Der landwirtschaftliche Flächenverlust beträgt ca. 0,3 ha.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.2.2	Im Flächennutzungsplan ist diese Fläche für die Mischbebauung vorgesehen.	Der Sachverhalt ist richtig wiedergegeben.
A.2.3	Das Verfahren soll nach § 13b BauGB durchgeführt werden. Der Flächennutzungsplan ist fortzuschreiben.	Eine Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist bei Verfahren nach § 13b BauGB nicht notwendig. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung geändert bzw. angepasst.
A.2.4	Aufgrund der Nähe landwirtschaftlicher Betriebe zum Plangebiet wurde im August 2017 eine Abstandsberechnung nach VDI 3894 mit dem Programm GERDA IV durchgeführt. Mit dem Programm werden die Geruchsstundenhäufigkeiten im Jahresdurchschnitt berechnet. Laut GIRL gelten in Wohn- und Mischgebieten Immissionswerte bis 10 % als unerheblich. Für das geplante Wohngebiet liegt die Belastung unter 10 %.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.2.5	Sollten dennoch Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden bitten wir um Beachtung des Naturschutzgesetzes. Wir weisen darauf hin, dass die Ausgleichsmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen stattfinden sollten. Laut § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.	
A.2.6	Des Weiteren wird auf § 15 Abs. 6 NatSchG verwiesen, der besagt, dass die Landwirtschaftsbehörde frühzeitig bei der Auswahl der Flächen zu beteiligen ist, falls für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen wird.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.2.7	Unter Berücksichtigung der oben genannten Belange erhebt der Fachbereich Landwirtschaft keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.3</b>	<b>Landratsamt Sigmaringen FB Forst</b> (Schreiben vom 13.02.2018)	
A.3.1	Forstliche Belange sind nicht berührt, Ausgleichsmaßnahmen im Wald sind nicht vorgesehen.	Wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.4</b>	<b>Landratsamt Sigmaringen FB Straßenbau</b> (Schreiben vom 13.02.2018)	
A.4.1	Den entlang der L 288 innerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt von Unterweiler im angeschlossenen Entwurf vom 04.12.2017 eingetragenen Baugrenzen wird zugestimmt.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.4.2	Die zwischen den Baugrenzen und den Straßenflächen bestehenden Grundstücksflächen gelten als nicht überbaubare Grundstücksstreifen. Auf diesen nicht überbaubaren Flächen dürfen Nebenanlagen i. S. § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO 1990) soweit sie Gebäude sind, nicht zugelassen werden (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO 1990).	Wird zur Kenntnis genommen.
A.4.3	Die Gemeinde wird gebeten in den Bebauungsplan einen Hinweis aufzunehmen, wonach auf den vorgenannten nicht überbaubaren Flächen keine Werbeanlagen wegen der Beeinträchtigung des Schutzzweckes des § 16 (2) LBO zugelassen werden können (Verkehrssicherheit).	Dies wird berücksichtigt. Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
A.4.4	Die verkehrliche Erschließung des Bebauungsplangebietes bzw. einzelner Bauplätze ist im Planentwurf noch nicht definiert. Die Anlage neuer Anschlüs-	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechendes Zufahrtsverbot wird in der Planzeichnung und den Bebauungsvorschriften

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>se/Grundstückszufahrten soll nach Ziffer 4.8 der Bebauungsvorschriften jeweils im Einzelfall einer Straßen- und straßenverkehrsrechtlichen Prüfung und Zustimmung durch den Straßenbaulastträger bzw. durch die Verkehrs- und Polizeibehörde erfolgen. Im Hinblick auf die Einhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs besonders im Bereich der Bushaltestelle und des Einmündungsbereichs der Gemeindeverbindungsstraße empfiehlt der Fachbereich Straßenbau die Aufnahme eines Zufahrtsverbots und Kennzeichnung durch das entsprechende Planzeichen der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 von Beginn der Freihaltefläche mit Zweckbestimmung Bushaltestelle bis einschließlich Einmündungsradius der Gemeindeverbindungsstraße mit der Flurstücks Nummer 481.</p>	<p>aufgenommen.</p>
<p>A.4.5</p>	<p>Der Planentwurf sieht entlang der Freihaltefläche mit Zweckbestimmung Bushaltestelle ein Gehrecht zu Gunsten der Öffentlichkeit vor. Im Hinblick auf die Möglichkeit bzw. das Erfordernis für die Errichtung einer barrierefreien Bushaltestelle einschließlich Zuwegung regt der Fachbereich Straßenbau eine Verlängerung des Gehrechts oder die Aufnahme einer öffentlichen Verkehrsfläche „Gehweg“ entlang der gesamten nördlichen Bebauungsplangrenze bzw. L 288 an.</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Das Gehrecht zu Gunsten der Öffentlichkeit wird entlang der Königseggwalder Straße bis zum östlichen Rand des Geltungsbereiches verlängert, sodass eine Verbindung zur Gemeindeverbindungsstraße (Flurstücks-Nr. 481) hergestellt werden kann.</p> <p>Durch das Gehrecht wird die Erreichbarkeit der auf privater Grundstücksfläche stehenden Bushaltestelle von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt. Der 1,80 m breite Bereich bietet genügend Bewegungsfläche für Rollstuhlfahrer zwischen Bushaltestelle und Verkehrsfläche.</p> <p>Eine weitere Belastung des Privatgrundstückes ist nicht beabsichtigt, zumal westlich nicht an eine Wegeverbindung angeknüpft werden kann.</p>
<p>A.4.6</p>	<p><b>Hinweise:</b></p> <p>Der L 288 sowie deren Entwässerungseinrichtungen darf vom gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes kein Oberflächenwasser zugeführt werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>
<p>A.4.6.1</p>	<p>Die im Bebauungsplanentwurf ausgewiesenen Flächen liegen im Immissionsbereich der L 288. Das Plangebiet ist durch die L 288 vorbelastet. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung an den Kosten evtl. notwendig werdender aktiver und passiver Schallschutz- oder anderer Immissionsschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>A.5 Landratsamt Sigmaringen FB Recht und Ordnung Straßenverkehrsbehörde</b> (Schreiben vom 13.02.2018)		
A.5.1	Das festgesetzte Abrücken (0,5 m) und die Höhenbeschränkung von Einfriedungen und das Zurücksetzen von Stellflächen um 1,00 m von der Fahrbahnaußenkante zum Grundstück hin wird aus Gründen der Verkehrssicherheit ausdrücklich begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.5.2	In Ziffer 4.7 der Bebauungsvorschriften ist das Einhalten der Sichtfelder pauschal festgeschrieben. Hier regen wir aus Gründen der Klarheit und Verständlichkeit an, diesen Passus so zu formulieren, dass an öffentlichen Einmündungen und Kreuzungen sowie an privaten Grundstücksausfahrten Sichtfelder in der Schenkellänge von 3 m / 70 m (bei zul. Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h) bzw. 3 m / 30 m (bei zul. Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h) auf einer Höhe zwischen 0,80 und 2,50 m von jeglichen Sichtbehinderungen (Bewuchs, Baulichkeiten, sonstigen Anlagen) freizuhalten sind.	Dies wird berücksichtigt Der Passus wird entsprechend präzisiert.
A.5.3	Das Plangebiet liegt innerhalb des Erschließungsbereichs von Unterweiler und wird von der Königseggwalder Straße (L 288) im Norden und einem Gemeindeverbindungsweg im Osten abgegrenzt. Die innere verkehrliche Erschließung und die geplante verkehrliche Anbindung an das umgebende Straßennetz sind planerisch nicht dargestellt.	Wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.6 Landratsamt Sigmaringen FB Vermessung und Flurneuordnung</b> (Schreiben vom 13.02.2018)		
A.6.1	Die von der unteren Vermessungs- und Flurneuordnungsbehörde wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.6.2	Hinweis: Der dargestellte Grundrisstand ist überholt. Mit dem Fortführungsnachweis 2017/4 vom 23.08.2017, wurden die Flurstücke 31 und 447, Gemarkung Laubbach, Flur 2, zerlegt und mit dem Flurstück 32, Gemarkung Laubbach, Flur 2 verschmolzen. Dieses neue Flurstück (Flurstück 32, Gemarkung Laubbach, Flur 2) dürften nun alleinig einbezogen sein.	Dies wird berücksichtigt. Das aktuelle Kataster wird der Planung hinterlegt, die Beschreibung des Geltungsbereiches wird in der Begründung entsprechend angepasst.
A.6.3	Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der vorgenannten Fachbereiche. Die Angaben wurden auf Plausibilität geprüft.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Eine vorweggezogene Abwägung hat nicht stattgefunden. Eine Abarbeitung und Abwägung im kommunalen Gremium ist zu jeder einzelnen Position notwendig.	
A.6.4	Ich darf Sie bitten, nach Beratung der öffentlich-rechtlichen Belange mir in jedem Fall ein Abwägungsprotokoll zu übersenden.	Dies wird berücksichtigt. Das Abwägungsprotokoll wird übersandt.
<b>A.7 Regierungspräsidium Freiburg Ref.91 Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b> (Schreiben vom 07.02.2018)		
A.7.1	<b>Geotechnik</b> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.7.2	Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:	Dies wird berücksichtigt. Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
A.7.3	Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodäten befindet sich das Plangebiet im Ausstrichbereich von Gesteinen der Oberen Süßwassermolasse (Tertiär).	Dies wird berücksichtigt. Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
A.7.4	Lokale Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sind nicht auszuschließen.	Dies wird berücksichtigt. Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
A.7.5	Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Dies wird berücksichtigt. Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
A.7.6	<b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.7.7	<b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise,	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	
A.7.8	<b>Grundwasser</b> Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.7.9	<b>Bergbau</b> Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.7.10	<b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.7.11	<b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB ( <a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a> ) entnommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.7.12	Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.8 Regierungspräsidium Tübingen</b> (Schreiben vom 05.02.2018)		
A.8.1	<b>Raumordnung</b> Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.8.2	<b>Belange des Straßenwesens</b> Das Regierungspräsidium -Abteilung Straßenwesen und Verkehr- erhebt keine Einwendungen zum vorgelegten Bebauungsplan.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.8.3	<b>Belange Gewässer und Boden</b> Seitens Referat 52 keine Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.9 Deutsche Telekom Technik GmbH</b> (Schreiben vom 19.01.2018)		
A.9.1	Da es sich hier um einen einzelnen Gebäudekomplex handelt ist unser Bauherrens-service der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor	Dies wird berücksichtigt. Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: Email: Bbb-Donaeschingen@telekom.de. Tel. +49 800 3301903.	
A.9.2	Ein Lageplan ist beigelegt.	Wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.10</b>	<b>Netze-Gesellschaft Südwest GmbH</b> (Schreiben vom 03.01.2018)	
A.10.1	Im Bereich der bestehenden Straßen (Kreuzungsbereich Königseggwalder Straße/GV 481) sind Erdgasleitungen vorhanden, die in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger, bzw. Grundstückseigentümer verlegt wurden.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.10.2	Bei wesentlichen Änderungen der Höhenlage der Straßen- und Gehwegoberflächen (Abtrag > 10 cm, Auftrag >30 cm) sowie bei anderen Maßnahmen, die die Gasleitungen tangieren, ist die Erdgas Südwest GmbH, Technischer Service KSON, Bahnhofstr. 50, 88518 Herbertingen rechtzeitig in die Planung mit einzu beziehen. um der Kostenminimierung bei evtl. erforderlichen Umbaumaßnahmen oder Umplanungen gerecht zu werden. Dasselbe gilt auch für evtl. Teilnahmen an Ausschreibungen von Bauleistungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die weitere Abstimmung wird, sofern es zu Maßnahmen im Bereich der Gasleitungen kommt, zugesagt.
A.10.3	Sollten im Zuge dieser Maßnahme ausnahmsweise Umlegungen unserer Versorgungsleitungen erforderlich sein und hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).	Wird zur Kenntnis genommen.
A.10.4	Ein Anschluss zusätzlicher Straßen, bzw. neue Netzanschlüsse an das vorhandene Netz ist technisch möglich; eine Entscheidung über den Ausbau kann jedoch erst anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfolgen, wenn ein entsprechender Bedarf für Erdgasanschlüsse besteht, bzw. keine Erschließung mit Nahwärme durch Dritte erfolgt.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.10.5	Bei neuen Erschließungsstraßen und -wegen sollte vorsichtshalber darauf geachtet werden, dass eine Trasse für eine Gasleitung vorgesehen wird. Bei Privatstraßen oder -wegen muss dann ein entsprechendes Leitungsrecht für die Gasleitung im Bebauungsplan eingetragen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.10.6	Baumpflanzungen: Hinsichtlich der erforderlichen Abstände von hochstämmigen Bäumen gelten die Vorgaben des Technischen Regelwerkes DVGW GW 125 (M). Falls bei geplanten Baumpflanzungen der Mindestabstand von 2,50 m zu unseren Versorgungsleitungen unterschritten wird, sind mechanische Schutzmaßnahmen erforderlich, die durch den Erschließungsträger abzustimmen, zu veranlassen und zu bezahlen sind.	Dies wird berücksichtigt. Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
A.10.7	Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Dies wird berücksichtigt. Die weitere Beteiligung erfolgt durch Übersendung der Ergebnisbenachrichtigung.
<b>A.11 Regionalverband Bodensee-Oberschwaben</b> (Schreiben vom 05.02.2018)		
A.11.1	Vom Bebauungsplan „Hellebardenäcker“ der Gemeinde Ostrach sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.11.2	Der Regionalverband bringt zum oben genannten Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.12 Netze BW GmbH</b> (Schreiben vom 07.02.2018)		
A.12.1	Wir haben keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Dies wird berücksichtigt. Die weitere Beteiligung erfolgt durch Übersendung der Ergebnisbenachrichtigung.
<b>A.13 Amprion GmbH</b> (Schreiben vom 27.12.2017)		
A.13.1	Im Planbereich des o. a. Bebauungsplan verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.13.2	Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	Wird zur Kenntnis genommen.

**B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

<b>B.1</b>	<b>Landratsamt Sigmaringen FB Bauplanungsrecht</b> (Schreiben vom 13.02.2018)
<b>B.2</b>	<b>Landratsamt Sigmaringen FB Recht und Ordnung Kreispolizeibehörde</b> (Schreiben vom 13.02.2018)
<b>B.3</b>	<b>Gemeinde Hoßkirch</b> (Schreiben vom 22.12.2018)
<b>B.4</b>	<b>Gemeindeverwaltung Königseggwald</b>
<b>B.5</b>	<b>Landesnaturausschutzverband Baden Württemberg e.V. / BUND</b>
<b>B.6</b>	<b>NABU Baden-Württemberg</b>

**C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN**

Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sind nicht eingegangen.